

Satzungsausfertigung

Stadt Blaubeuren
Teilort Asch
Alb-Donau-Kreis

Satzungen

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

„PV-ANLAGE HESSENSTRÄSSCHEN“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m. W. v. 01.08.2019 und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911)

hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren in seiner öffentlichen Sitzung vom 09. Februar 2021 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

„PV-ANLAGE HESSENSTRÄSSCHEN“

als **Satzungen** beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Ingenieurbüros Brigitte FISCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR vom 09.02.2021 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzungen.

§ 2

Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„PV-ANLAGE HESSENSTRÄSSCHEN“

besteht aus:

- 1) Lageplan des Ingenieurbüros Brigitte FISCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR vom 09.02.2021
- 2) Begründung inkl. städtebaulichem Teil und Umweltbericht vom 25.09.2020
- 3) Artenschutzprüfung des Büros Ralf Schreiber vom August 2020
- 4) Überarbeitung Artenschutzprüfung Büros Ralf Schreiber vom 30.10.2020

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften „PV-Anlage Hessensträßchen“ in Blaubeuren, OT Asch, Ziffer 2.1 bis 2.7 zuwiderhandelt.

Satzungsausfertigung

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs.7 LBO).

Ausgefertigt:

Blaubeuren, den 09.02.2021


Seibold, Bürgermeister



Hinweise:

Dieser Bebauungsplan mit Begründung und Satzungsbeschluss sowie die örtlichen Bauvorschriften werden ab dem 02.12.2019 bei der Stadtverwaltung Blaubeuren, Stadtbauamt, 2. Stock, Karlstraße 2, 89143 Blaubeuren zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gegenüber der Stadt Blaubeuren gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

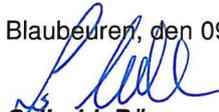
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein

Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Blaubeuren, den 09.02.2021


Seibold, Bürgermeister

